

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Sulzbachtal/Pfalz

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Sulzbachtal/Pfalz und wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der Bürger, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister und im Vertretungsfall durch den Ortsbeigeordneten, zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend, ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für daraus entstandene sonstige Verpflichtungen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht am Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses wird in einem Benutzungsplan von der Ortsgemeinde (§5) geregelt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzungsplan

1. Die Ortsgemeinde stellt, falls erforderlich, einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung durch die Bürger, Vereine und sonstige im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet.
3. Der Benutzungsplan wird laufend überprüft, um möglichst neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden.

§ 6 Pflichten des Benutzers

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
2. Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit der Ortsgemeinde.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden.
5. Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Ortsgemeinde zur Verfügung stellt.
6. Nach Erteilung der Erlaubnis erhalten die Benutzer rechtzeitig die notwendigen Schlüssel.

§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Das Bürgerhaus steht den örtlichen Vereinen und der Kirche, soweit es für ihren Betrieb erforderlich ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Ortsgemeinde.
2. Die Kosten für die Reinigung sind von den Benutzern zu tragen.
3. Der Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen ist mit der Ortsgemeinde zu regeln.

§ 8 Ordnung bei sonstigen Veranstaltungen

1. Die Anmeldung einer sonstigen Veranstaltung wie Unterhaltungsabend, Versammlung usw. hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde zu erfolgen.
2. Der Benutzer des Bürgerhauses hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr eine Sicherheits- und Brandwache für die Veranstaltungen zu bestellen.

§ 9 Gebühren

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptraum (inkl. Küche/Toilette) pro Veranstaltungstag 120,00 Euro
Nebenraum pro Veranstaltungstag 60,00 Euro

Die Anmietung des Nebenraums ist nur in Verbindung mit dem Hauptraum möglich.

2. Der Benutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung das Bürgerhaus besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Dabei ist der Benutzer verpflichtet, die Einrichtung und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Geräten durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen, Vereine und sonstigen Einrichtungen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Beschluss des Ortsgemeinderates vom 10. Juli 2025 am 01. September 2025 in Kraft.

Sulzbachtal, den 10.07.2025

-Zinßmeister-
Ortsbürgermeister